
Dienstverordnung für die kantonalen Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane (DVO)

Vom 22. Oktober 2007 (Stand 1. Juni 2017)

Gestützt auf Art. 44 Abs. 3 des kantonalen Jagdgesetzes¹⁾ und Art. 33 Abs. 3 des kantonalen Fischereigesetzes²⁾

von der Regierung erlassen am 22. Oktober 2007

1. Geltungsbereich und Organisation

Art. 1 Geltungsbereich, subsidiäres Recht

¹ Diese Verordnung gilt für die Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane gemäss Artikel 44 Absatz 1 Litera a bis c des kantonalen Jagdgesetzes³⁾ und Artikel 33 Absatz 1 Litera a bis c des kantonalen Fischereigesetzes⁴⁾.

² Soweit diese Verordnung oder darauf beruhende Entscheide, Anordnungen oder Weisungen nichts Abweichendes bestimmen, gelten für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 2 Organisation

1. Jagd- und Fischereibezirke, Aufsichtskreise

¹ Der Kanton umfasst Jagdbezirke und Fischereibezirke. Diese Bezirke sind in Aufsichtskreise unterteilt.

² Jedem Jagdbezirk steht ein Wildhüter-Bezirkschef und jedem Fischereibezirk ein Fischereiaufseher vor. *

³ Jeder Wildhüter oder Fischereiaufseher betreut in der Regel einen Aufsichtskreis. *

¹⁾ BR [740.000](#)

²⁾ BR [760.100](#)

³⁾ BR [740.000](#)

⁴⁾ BR [760.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 2. Führung, fachtechnische Vorgesetzte

¹ Der Wildhüter-Bezirkschef ist für die Führung der ihm unterstellten Wildhüter verantwortlich. *

² Der Fischereiaufseher ist in fischereilichen Belangen fachtechnischer Vorgesetzter der Wildhüter. *

2. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Aufsicht, Hilfsmittel

¹ Die Aufsicht über die Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane obliegt dem Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei. Dieser ist ermächtigt, nötige organisatorische Anordnungen zu treffen sowie fachtechnische und administrative Weisungen zu erlassen.

² Der Vorsteher erteilt den Jagd- und Fischereiaufsichtsorganen die nötigen Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung verbotener Hilfsmittel.

Art. 5 Wahlvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Wahl als Jagd- und Fischereiaufsichtsorgan sind in der Regel folgende Anforderungen:

- a) ein guter Leumund;
- b) eine abgeschlossene Berufslehre;
- c) ein guter Gesundheitszustand (Berggänger, Skifahrer, Schütze und Schwimmer);
- d) praktische Erfahrung als Jäger und Fischer;
- e) eine gute Beobachtungsgabe;
- f) Führerausweis Kategorie B.

Art. 6 * Arbeitszeit

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei bestimmt die Jahressollarbeitszeit in Absprache mit dem Personalamt.

Art. 7 Diensträume

¹ Das Amt für Jagd und Fischerei bezeichnet die Mitarbeiter, welche geeignete Diensträume für die Erledigung administrativer Arbeiten zur Verfügung stellen müssen.

² Die Wildhüter haben für eine geeignete Räumlichkeit zu sorgen, in welcher Wildtiere untersucht, gemessen, gewogen und aus der Decke geschlagen werden können. Das Amt für Jagd und Fischerei bestimmt die Mindestanforderungen dieser Räumlichkeiten. *

Art. 8 Jagd- und Fischereiausübung

¹ Wildhüttern ist die Ausübung der Jagd untersagt. Ausgenommen ist die Passjagd. Diese darf ausserhalb der Dienstzeit ausgeübt werden. *

² Fischereiaufsehern ist die Ausübung der Fischerei untersagt. Über Ausnahmen befindet der Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei. *

Art. 8a * Ausstandsgründe

¹ Für die Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane gelten die Ausstandsgründe gemäss Artikel 56 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵⁾.

Art. 9 * Vergütung von Aufwendungen

¹ Die Vergütung von Aufwendungen kann ganz oder teilweise als Pauschalentschädigung abgegolten werden. Die entsprechenden Ansätze bestimmt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität nach Anhören des Personalamtes.

3. Schusswaffengebrauch

Art. 10 Dienst mit der Waffe
1. Grundsatz

¹ Die Jagdaufsichtsorgane haben auf Kontrolltours in der Regel eine Waffe mitzuführen. Sie dürfen diese im Rahmen ihrer Dienstpflichten verwenden.

Art. 11 2. Schusswaffengebrauch gegen Personen

¹ Der Einsatz von Schusswaffen gegen Personen ist nur bei rechtfertigender Notwehr im Sinne von Artikel 15 des Schweizerischen Strafgesetzbuches gestattet. *

² Bei Schusswaffengebrauch gegen Personen ist dem Amt für Jagd und Fischerei und der Kantonspolizei umgehend Meldung zu erstatten.

4. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dienst- und Organisationsreglement für die kantonalen Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane vom 4. Juli 1995⁶⁾ wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

⁵⁾ SR [312.0](#)

⁶⁾ AGS 1995, 3375 und Änderung gemäss AGS 2001 im KA 2001_4218

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.10.2007	01.12.2007	Erlass	Erstfassung	-
17.11.2009	01.01.2010	Art. 6	totalrevidiert	-
17.11.2009	01.01.2010	Art. 9	totalrevidiert	-
17.11.2009	01.01.2010	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
28.02.2017	01.06.2017	Art. 2 Abs. 2	geändert	2017-008
28.02.2017	01.06.2017	Art. 2 Abs. 3	geändert	2017-008
28.02.2017	01.06.2017	Art. 3 Abs. 1	geändert	2017-008
28.02.2017	01.06.2017	Art. 3 Abs. 2	geändert	2017-008
28.02.2017	01.06.2017	Art. 7 Abs. 2	geändert	2017-008
28.02.2017	01.06.2017	Art. 8 Abs. 1	geändert	2017-008
28.02.2017	01.06.2017	Art. 8 Abs. 2	geändert	2017-008
28.02.2017	01.06.2017	Art. 8a	eingefügt	2017-008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	22.10.2007	01.12.2007	Erstfassung	-
Art. 2 Abs. 2	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-008
Art. 2 Abs. 3	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-008
Art. 3 Abs. 1	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-008
Art. 3 Abs. 2	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-008
Art. 6	17.11.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 7 Abs. 2	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-008
Art. 8 Abs. 1	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-008
Art. 8 Abs. 2	28.02.2017	01.06.2017	geändert	2017-008
Art. 8a	28.02.2017	01.06.2017	eingefügt	2017-008
Art. 9	17.11.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 11 Abs. 1	17.11.2009	01.01.2010	geändert	-